

4. Wahlen zu den Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets.

Durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. November 1915 (Gesetzbl. S. 273) ist die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren Amtszeit am 31. Dezember 1915 abgelaufen ist, um ein Jahr verlängert worden. Da nun die Amtszeit einzelner Gemeindevorsteher und Beigeordneten im Laufe des Kalenderjahres 1916, und zwar eines Gemeindevorstehers schon am 1. April 1916, ihr Ende erreicht, und es sich wegen der Kriegslage nicht empfiehlt, daß Neuwahlen stattfinden, ersucht der Senat die Bürgerschaft unter Bezugnahme auf seine Mitteilung vom 5. Oktober 1915 (Verhdlg. S. 637) um ihre Zustimmung zu dem nachfolgenden Gesetzentwurfe.

Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren Amtszeit im Kalenderjahre 1916 abläuft, wird um 1 Jahr verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ... und bekannt gemacht am 1916.

5. Wasserrohrleitungen auf dem Werder.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Im Jahre 1914 haben Senat und Bürgerschaft für Wasserleitungen auf dem Werder 15 000 M bewilligt, die von der unterzeichneten Deputation dem Zwecke entsprechend verwandt sind (Verhdlg. 1914 S. 490, 491, 623, 634, 814, 919). Wie im Bericht der Finanzdeputation (Verhdlg. 1914 S. 814) eingehend dargelegt ist, mußte die Bewilligung, da es sich nicht um Rohrverlegungen in planmäßigen Straßen handelte, auf die Spezialreserve „Überschuß der Wassersteuer“ erfolgen.

Inzwischen sind weitere Aufhöhungen auf dem Werder beim Wasserwerke vorgenommen und viele neue Parzellen vergeben. Auch bei diesen hat sich der auf dem übrigen aufgehöhten Werder bemerkte Mißstand ergeben, daß das Grundwasser zu tief unter Flur liegt und die Landflächen unter Trockenheit leiden. Die darüber 1915 erhobenen Klagen und der Umstand, daß vor allem auch die jetzt neu anzubauenden Parzellen der Bewässerung bedürfen, wenn sie Ertrag bringen sollen, veranlassen die Deputation zu der Bitte, ihr folgende Beträge zur Verfügung zu stellen:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Ausbau der Leitungen beim Wasserwerk (nach anl. Lageplan, grün ausgezogen) | M 800,— |
| 2) desgl., soweit entsprechende Anschlüsse beantragt werden (grün punktiert) | " 1 700,— |
| 3) daselbst 2 Freibrunnen | " 300,— |
| 4) bei der Hudekriede 2 Freibrunnen | " 300,— |
| zusammen | M 3 100,— |